

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS



BAUGRENZE



STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



REINE WOHNGEBIETE



ALLGEMEINE WOHNGEBIETE



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

z.B. II

ZWINGEND

z.B. I

OFFENE BAUWEISE

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG



GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN

2 W

BESONDERE BAUWEISEN

REIHENHÄUSER

RH

STRASSENVERKEHRSFÄCHEN



FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

STELLPLÄTZE

St

GARAGEN

Ga

MIT EINEM GEH- UND FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN



KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN



VORHANDENE ABWASSERLEITUNG



HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968

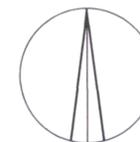
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 20. Juli 1976

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Die Dächer der eingeschossigen Anbauten an den Reihenhäusern sollen höchstens sechs Grad geneigt sein.
- Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis, für den Anschluß des Flurstücks 5020 der Gemarkung Volksdorf an die Straße Franking eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
- Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESHAUSEGSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341)

VOLKSDORF 2

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 525

## Verordnung über den Bebauungsplan Jenfeld 16

Vom 20. Juli 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Jenfeld 16 für den Geltungsbereich Barsbütteler Straße — Westgrenze des Flurstücks 1247, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1215 der Gemarkung Jenfeld — Görlitzer Straße — Oppelner Straße — Nordgrenzen der Flurstücke 1192 bis 1195, 1204, 1197, 1196 und 1198 der Gemarkung Jenfeld — Schleemer Bach — über das Flurstück 2141, Südgrenzen der Flurstücke 2141 und 1247 der Gemarkung Jenfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 512) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Im Gewerbegebiet sind nur kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner dienen; Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Juli 1976.

## Verordnung über den Bebauungsplan Volksdorf 2

Vom 20. Juli 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Volksdorf 2 für den Geltungsbereich Streekweg — Nordgrenzen der Flurstücke 3493, 3570, 3575, 3580, 3585, 3590 und 3479 der Gemarkung Volksdorf — Volksdorfer Damm — Südgrenzen der Flurstücke 5020, 3468, 3688 bis 3679, 3677, 3671, 3666 bis 3661, 3659, 3654 und 3480 der Gemarkung Volksdorf (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die Dächer der eingeschossigen Anbauten an den Reihenhäusern sollen höchstens sechs Grad geneigt sein.

2. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß des Flurstücks 5020 der Gemarkung Volksdorf an die Straße Frankring eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
3. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Juli 1976.